

932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 17. 5. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxx, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungs-gesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Bundeswohnbaufonds

Allgemeine Abwicklungsbestimmungen

§ 1. (1) Zur Abdeckung fällig werdender Verpflichtungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, in der Folge Fonds genannt, kann jeweils auch das Vermögen des anderen Fonds herangezogen werden. Die Fonds haften zur ungeteilten Hand mit ihrem gesamten Vermögen für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen aus der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten.

(2) Die Fonds sind ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite aufzunehmen, soweit dies

1. zur Konvertierung der von den Fonds eingegangenen und vom Bund verbürgten Verpflichtungen oder
2. zur Durchführung von Zwischenfinanzierungen zur Überbrückung unterschiedlicher Fälligkeiten der Rückflüsse aus Darlehensforderungen und der Zahlungsverpflichtungen (einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung von Zahlungen gemäß § 3 und § 5 Abs. 4)

erforderlich ist.

(3) Für Kreditoperationen gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen.

(4) Die Fonds sind weiters ermächtigt, ab 1. Jänner 1990 zur vorübergehenden Kassenstärkung

kurzfristige Verpflichtungen mit einer Gesamtlaufzeit bis zu zwölf Monaten auch ohne Haftung des Bundes einzugehen. Der jeweilige Stand an solchen Verpflichtungen darf 10 vH der Bilanzsumme des jeweils letzten geprüften Jahresabschlusses nicht übersteigen.

(5) Der für die Tätigkeiten der Fonds erforderliche Sachaufwand kann unmittelbar aus Fondsmitteln bestritten werden.

(6) Die Fonds sind ermächtigt, sich bei der technisch-administrativen Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere der Verwaltung bestehender Rechtsverhältnisse, geeigneter physischer oder juristischer Personen zu bedienen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Unter dieser Voraussetzung sind die Fonds ferner ermächtigt, bei langfristigen Verträgen über rückzahlbare Förderungen oder zur Finanzierung der Fonds dem anderen Vertragsteil eine Vereinbarung zwecks Beendigung des Vertragsverhältnisses anzubieten.

(7) Die Auflösung der Fonds bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Rechnungslegung

§ 2. (1) Die Fonds haben einen gemeinsamen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Die Abschlußprüfer werden durch die Fonds gemeinsam bestellt. Als Abschlußprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden. Die Abschlußprüfer haben unter sinngemäßer Anwendung des § 139 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die

Abschlußprüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen, der zu datieren ist. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer richtet sich sinngemäß nach § 141 des Aktiengesetzes 1965.

(4) Der geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß sowie der Prüfungsbericht sind bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bundesminister für Finanzen und den Ländern zur Kenntnis zu bringen.

Verfügung über Jahresüberschüsse

§ 3. Ein sich aus dem jeweiligen Jahresabschluß gemäß § 2 ergebender Jahresüberschuß ist nach Ausgleich mit einem allfälligen Verlustvortrag bis längstens 31. Juli eines jeden Jahres zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder zu überweisen. Der auf die Länder entfallende Betrag ist nach dem im Jahr der Überweisung geltenden Schlüssel gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989, BGBl. Nr. 691/1988, auf die Länder aufzuteilen.

Übergangsbestimmungen

§ 4. (1) Der Erlös aus der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988, vorgesehenen Verwertung wird mit 4 Milliarden Schilling festgestellt.

(2) Der im Jahre 1988 an Bund und Länder überwiesene, über den Verwertungserlös gemäß Abs. 1 hinausgehende Betrag von 1,3 Milliarden Schilling stellt eine Vorauszahlung auf die Zahlungsverpflichtung der Fonds gemäß § 5 Abs. 4 dar.

§ 5. (1) Zum 1. Jänner 1989 ist eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende gemeinsame Eröffnungsbilanz der Fonds zu erstellen.

(2) In der Eröffnungsbilanz und in allen weiteren Jahresabschlüssen ist in der erforderlichen Höhe für die zukünftige Gewährung von Starthilfen gemäß § 6 des Startwohnungsgesetzes, BGBl. Nr. 264/1982, im Zusammenhalt mit Art. II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987 sowie für den für die gesamte Abwicklungsdauer erforderlichen Personal- und Sachaufwand der Fonds vorzusorgen.

(3) Zum 31. August 1989 ist ein dem § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechender Zwischenabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. August 1989) zu erstellen.

(4) Das im Zwischenabschluß zum 31. August 1989 ausgewiesene Fondskapital ist bis längstens 31. Dezember 1989 zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder zu überweisen. Der auf die Länder entfallende Betrag ist nach dem im Jahr 1989 geltenden Schlüssel gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 auf die Länder aufzuteilen.

§ 6. (Verfassungsbestimmung) § 7 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 340, ist von den Fonds letztmalig für die Überweisung der im vierten Quartal 1988 rückgeflossenen Beträge anzuwenden.

II. ABSCHNITT

Bundesfinanzgesetz 1989

§ 7. Das Bundesfinanzgesetz 1989, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Art. IX Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) für gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. XXX/1989, durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 300 Millionen Schilling an Kapital und 300 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten und die Kreditoperation im Einzelfall 300 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) lautet die Bezeichnung des Voranschlagsansatzes 2/53284/23:

„Überweisung gemäß BGBl. Nr. XXX/1989 (§ 3 und § 5 Abs. 4)“

III. ABSCHNITT

Wohnbauförderungsbeitrag

§ 8. Die Eingänge gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 376/1986, sind vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds an den Bund zu überweisen.

IV. ABSCHNITT

Wohnbauförderungsgesetz 1984

§ 9. Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1988, wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 6 und 7 treten außer Kraft.

V. ABSCHNITT

Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988

§ 10. Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988, wird wie folgt geändert:

Der I. Abschnitt tritt mit Ausnahme des § 4 zweiter und dritter Satz mit 31. Dezember 1988 außer Kraft. § 4 zweiter und dritter Satz tritt mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

VI. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) § 6 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. die Bundesregierung hinsichtlich des § 6,
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 1 Abs. 3, des § 7 und hinsichtlich der Vereinnahmung der gemäß § 3, § 5 Abs. 4 und § 8 an den Bund zu überweisenden Mittel,
3. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 1 Abs. 1 zweiter Satz,
4. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 4,
5. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

VORBLATT**Problem:**

Im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens der Bundeswohnbaufonds muß sichergestellt werden, daß sie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können. Zur genauen Feststellung der Höhe des Vermögens der Fonds ist es erforderlich, Grundsätze über die Rechnungslegung und die weitere Abwicklung der Fonds festzulegen.

Ziel:

Schaffung von Regelungen, die gewährleisten, daß das Vermögen der Bundeswohnbaufonds unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen dem Bund und den Ländern zufließt.

Lösung:

Die Fonds werden nach Abschluß der Verwertung und Erstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet, Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen und Vermögensüberschüsse, die sich für einen Zwischenabschluß und zu den Jahresabschlüssen ergeben, an Bund und Länder zu überweisen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für den Bund erwachsen durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz keine Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Zuge der Verländerung der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung und der damit verbundenen anteilmäßigen Kürzung der Zweckzuschüsse wurde die Verwertung der Bundeswohnbaufonds ins Auge gefaßt. Durch den Verwertungserlös sollte die Minderung der Zweckzuschüsse in einer Übergangsphase ausgeglichen werden. Es wurde daher ein möglichst rascher Liquiditätsfluß aus der Verwertung angestrebt. Aus diesem Grunde wurden die Bundeswohnbaufonds noch vor Abschluß der Aktion nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, durch Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 373, zur kurzfristigen Realisierung eines möglichst hohen Anteils ihrer Forderungen ermächtigt. Bei dieser Verwertung ist auf Grund des Gesetzes eine Maximierung des Erlöses anzustreben; dieser kommt zu zwei Dritteln den Ländern und zu einem Drittel dem Bund zugute.

Unter Beachtung der im Juli 1988 vorliegenden Ergebnisse des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes erfolgte als erster Verwertungsschritt eine Kapitalaufnahme in Höhe von 4 Milliarden Schilling. Gleichzeitig wurden die vorhandenen liquiden Mittel der Fonds — Zweckvermögen für Startwohnungen und Stadterneuerung zuzüglich der Rückflüsse des Jahres 1988, soweit sie nicht unmittelbar zur Bedeckung der Verpflichtungen der Fonds erforderlich waren, — festgestellt. Die aus der Kapitalaufnahme stammenden Mittel und die nicht unmittelbar benötigten liquiden Mittel in der Höhe von 1,3 Milliarden Schilling wurden im Sinne rascher Bedienung der Begünstigten — als Vorauszahlung auf die endgültige Bewertung des Fondsvermögens nach abgeschlossener begünstigter Rückzahlung — sofort an Bund und Länder überwiesen.

Die Fonds müssen daher im Jahre 1989 nach Abschluß der begünstigten Rückzahlung und Abrechnung eine endgültige Entscheidung über die Verteilung des Vermögens im maximal möglichen Ausmaß treffen. Der Gesetzgeber normierte bisher nicht, wie eine derartige Abrechnung zu erfolgen hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Grundlagen für die Fonds hinsichtlich der Gebau-

ung, der Rechnungslegung und der Verteilung so, daß eine optimale Bedienung der Begünstigten im Sinne der Maximierung des Verwertungserlöses gewährleistet ist.

Ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfes ist es, alle bestehenden Rechtsverhältnisse der Fonds, insbesondere die aus der Förderungstätigkeit resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten, exakt zu bewerten, um für die Überweisung des Überschusses an Bund und Länder eine Basis zu schaffen, die den Begünstigten höchstmögliche Einnahmen aus der Verwertung und der weiteren Abwicklung der Bundeswohnbaufonds garantiert.

Die Fonds werden daher verpflichtet, in Zukunft — beginnend mit einer Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1989 — einen gemeinsamen Jahresabschluß (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse sind Grundlage für die Zuführung des Vermögens der Fonds an Bund und Länder. Ziel der Regelung ist es, in Zukunft entstehende Überschüsse aus vorzeitigen Rückzahlungen und Darlehenskündigungen jährlich zu zwei Dritteln an die Länder und zu einem Drittel an den Bund zu überweisen. Die Aufteilung auf die Länder soll nach dem dynamischen Schlüssel gemäß dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, vorgenommen werden.

Die überaus starke Inanspruchnahme des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes — im zweiten Halbjahr 1988 stieg beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds das Antragsvolumen von etwa 300 Millionen Schilling mit Ende Juni 1988 auf etwa 2,5 Milliarden Schilling mit Ende Dezember 1988 — stellt die Fonds nunmehr vor eine neue Situation. Durch die zu erwartende Verringerung der aushaftenden Forderungen ist der Rahmen für weitere Verwertungsmaßnahmen sehr eng geworden. Es werden daher die von den Fonds aufgenommenen 4 Milliarden Schilling als Verwertungserlös festgestellt.

Die Verteilung des restlichen verbleibenden Fondskapitals soll für das Jahr 1989 auf der Basis einer Zwischenbilanz zum 31. August 1989 erfolgen; erst zu diesem Zeitpunkt kann das endgültige Ergebnis des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes

festgestellt werden. Die über den Betrag des aufgenommenen Kapitals hinausgehende Überweisung von 1,3 Milliarden Schilling zum 2. August 1988 aus liquiden Mitteln der Fonds stellt somit eine Vorauszahlung auf die endgültige Überweisung des Fondskapitals auf Grund der Zwischenbilanz zum 31. August 1989 dar.

Das Zusammenfallen von Verwertung, Vorauszahlung aus liquiden Mitteln, Inanspruchnahme der begünstigten Rückzahlung und bilanzieller Bewertung macht es erforderlich, die Überweisung des Fondskapitals auf der Basis der Zwischenbilanz zum 31. August 1989 zugunsten von Ländern und Bund im Jahre 1989 in einem vorzunehmen. Dem wird Rechnung getragen, indem die Abfuhr nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 letztmalig für die Überweisung der im vierten Quartal 1988 rückgeflossenen Beträge anzuwenden ist. Eine gesonderte Abrechnung des Ergebnisses des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 bleibt davon unberührt.

Die Kompetenz zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich, soweit sie nicht unter Art. 17 B-VG fallen, auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen) in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Art. II Abs. 4 des BVG BGBl. Nr. 640/1987 sowie auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

Schließlich wird bemerkt, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat gegen § 1 Abs. 3 und gegen die Bestimmungen, mit denen das Bundesfinanzgesetz 1989 geändert wird (II. Abschnitt), kein Einspruchsrecht zusteht.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In dieser Bestimmung werden die für die Abwicklung der Fonds maßgeblichen Regelungen zusammengefaßt. Die der Abwicklung der bestehenden Förderungsverhältnisse zugrundeliegenden zivilrechtlichen und förderungsrechtlichen Bestimmungen (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, Bundeswohn- und Siedlungsfondsgesetz, Fondsstatut, Startwohnungsgesetz, Stadterneuerungsgesetz) bleiben unverändert.

Bei der Heranziehung des Vermögens eines Fonds zur Deckung der Verpflichtungen des anderen sind keine Zinsen zu berechnen.

Über die bisherigen Regelungen hinaus werden die Fonds ermächtigt, Geldmarktoperationen (Geldaufnahmen bzw. Geldveranlagungen) mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten ohne Bundeshaftung vorzunehmen. Dadurch werden die Möglichkeiten der Optimierung der Erträge aus der Kassenverwaltung der Fonds im Dienste einer höchstmöglichen Bedienung von Bund und Ländern verbessert.

Die Regelung des Abs. 6 lehnt sich an die entsprechende Bestimmung des „Verwertungsgesetzes“ an. Darüber hinaus werden die Fonds ermächtigt, Vereinbarungen zwecks Beendigung von Vertragsverhältnissen anzubieten. Dies kann zweckmäßig sein, da sich infolge der langen Laufzeit der Förderungsdarlehen bzw. der Refinanzierung der Fonds durch die mittlerweile eingetretenen Geldwertveränderungen der reale Wert stark vermindert hat. Es kann daher wirtschaftlich sein, bei einzelnen Vertragsverhältnissen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, die in langer Frist getilgt werden bzw. von den Fonds zurückzuzahlen sind, abgezinst früher zu begleichen. Auf Grund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darf das Reinvermögen der Fonds durch eine solche Maßnahme nicht geschmälert werden. Dies wird stets dann der Fall sein, wenn Forderungsverhältnisse mindestens und Schuldverhältnisse höchstens zum Bilanzwert abgelöst werden.

Zu § 2:

Die Rechnungslegung der Fonds, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen ist, wird den einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 und des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, nachgebildet.

Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Neubewertung der Aktiva und Passiva der Fonds. Als wesentliche Änderung ist dabei die Abzinsung der Forderungsbestände zu nennen. Die Forderungen sind aus der Vergabe von niedrig verzinsten oder unverzinsten Förderungsdarlehen entstanden. Passivseitig stehen diesen Forderungen Verbindlichkeiten aus der „Verwertung“ zu Marktzinssätzen gegenüber. Um eine Einschätzung der Vermögensverhältnisse der Fonds zu ermöglichen, ist daher entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Abzinsung der Forderungen (Barwert) vorzunehmen.

Der Jahresabschluß ist Basis für die Verteilung überschüssiger Mittel an Länder und Bund.

Auf Grund der Bedeutung, die diesem Jahresabschluß somit zukommt, wird seine Prüfung durch beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften vorgeschrieben. Dies ist auch im Sinne eines optimalen Gläubigerschutzes bzw. einer optimalen Information des Haftungsträgers im Zuge der Verwertung, der Republik Österreich, erforderlich.

Zu § 3:

Um eine möglichst rasche Mittelzuweisung aus der Verwertung des Vermögens der Fonds an Bund und Länder sicherzustellen, wird eine Überweisung der Überschüsse der Fonds auf der Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse vorgesehen.

Zu § 4:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Überweisung auf der Basis eines Zwischenabschlusses zum 31. August 1989 macht eine Aufrechterhaltung der einschlägigen Bestimmungen des „Verwertungsgesetzes“ nicht mehr erforderlich. Daher werden die bisherigen Überweisungen auf Grund des „Verwertungsgesetzes“, soweit es sich um Kapitalaufnahmen handelt, als Verwertungserlös festgestellt und soweit sie aus der Liquiditätsreserve der Fonds stammen, als Anzahlung auf die Verteilung des Fondskapitals gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf festgestellt.

Zu § 5:

Aus den den Fonds in Zukunft zufließenden Einnahmen müssen alle künftigen Ausgaben gedeckt werden können. Entsprechend der Darstellung der Forderungen mit ihrem Barwert zum jeweiligen Bilanzstichtag müssen auch Vorsorgen für künftigen laufenden Aufwand (Personal- und Sachaufwand; gesetzlich vorgesehene Starthilfen) in der Bilanz dargestellt werden.

Das nach Abs. 4 zu überweisende Fondskapital ergibt sich als Differenz zwischen den Aktiva und Passiva der Fonds. Es kann als Eigenkapital der Fonds bezeichnet werden.

Zu § 6:

Die Einnahmen von Bund und Ländern werden dadurch nicht geschmälert, da sich materiell am Aufteilungsschlüssel nichts ändert.

§ 6 ist als Verfassungsbestimmung zu konzipieren, da er sich auf die Verfassungsbestimmung des § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 bezieht.

Zu § 7:

Auf Grund der bereits erwähnten starken Inanspruchnahme des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes und der damit bei den Fonds vermehrt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für die Gewährung der Nachlässe ist zu erwarten, daß das gemäß § 5 Abs. 4 zu verteilende Fondskapital soweit herabgesenkt wird, daß weitere Kreditaufnahmen der Fonds höchstens im Betrage von 300 Millionen Schilling erforderlich sein werden. Der Haftungsrahmen für 1989 ist daher entsprechend festzulegen.

Zu § 9:

Die Aufhebung ist dadurch bedingt, daß die entsprechenden Abwicklungsregelungen nunmehr in § 1 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes getroffen werden.

Zu § 10:

Durch die in § 5 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Überweisung an Bund und Länder werden die diesbezüglichen Bestimmungen des „Verwertungsgesetzes“ entbehrlich.